

Gebührensatzung vom 16.12.2015

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Euskirchen in der Fassung der Änderungssatzungen vom 14.12.2016, 15.12.2017, 19.12.2018, 13.12.2019, 16.12.2020, 15.12.2021, 24.06.2022, 14.12.2022, 13.12.2023, 11.12.2024 und 17.12.2025

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),
- § 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.),
- § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Euskirchen vom 27.06.2012

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und für die Kosten, die die Stadt an den Kreis Euskirchen zahlen muss für dessen Zuständigkeit in der Behandlung von Abfällen nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Abfallgebühren.
- (2) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer/Abfallerzeuger/Abfallbesitzer ein oder mehrere Abfallgefäße im Sinne des § 13 der Abfallentsorgungssatzung zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereit gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehälter angefahren wird.

§ 2 Gebührenpflichtige, Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen gleichgestellten gemäß § 11 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Euskirchen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Maßgebend für die Veranlagung zu Abfallgebühren sind die Verhältnisse am 1.1. des Jahres, für die die Gebühr erhoben wird. Für den erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung sind maßgebend die Verhältnisse am Tag der Inanspruchnahme. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Anschluss an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung folgt; sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Anschluss an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung entfällt. Änderungen bei der Anzahl oder der Größe der Abfallbehälter sowie sonstige Änderungen werden zu Beginn des Kalendermonats für die Gebührenberechnung berücksichtigt, der auf die Mitteilung der Änderung bzw. auf die Änderung folgt.

- (3) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird zum 1. des Monats, der auf die Benachrichtigung folgt, wirksam. Versäumt der bisherige Gebührenpflichtige schuldhaft die rechtzeitige Benachrichtigung nach § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Euskirchen, so haftet er für die Abfallgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Benachrichtigung beim Bürgermeister entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben rechtzeitig zu machen und jede Änderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen sowie die für die Gebührenbemessung und die Gebührenrechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das angeschlossene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu prüfen.
- (5) Abfallentsorgungsgebühren sind öffentliche Lasten, für die das Grundstück dinglich haftet.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallgebühren richtet sich nach dem Volumen der Restmüllbehälter, die auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück bereitgestellt sind.
- (2) Die Gebühr beträgt für die Leerung im Zweiwochenrhythmus:

a)	für den Behälter mit 60 l Volumen.....	109,78 €/jährlich
b)	für den Behälter mit 60 l Volumen bei Eigenkompostierung.....	98,80 €/jährlich
c)	für den Behälter mit 80 l Volumen.....	146,37 €/jährlich
d)	für den Behälter mit 80 l Volumen bei Eigenkompostierung.....	131,72 €/jährlich
e)	für den Behälter mit 120 l Volumen.....	219,56 €/jährlich
f)	für den Behälter mit 120 l Volumen bei Eigenkompostierung.....	197,60 €/jährlich
g)	für den Behälter mit 240 l Volumen.....	439,11 €/jährlich
h)	für den Behälter mit 240 l Volumen bei Eigenkompostierung.....	395,20 €/jährlich
i)	für den Umleerbehälter mit 0,66 cbm Volumen.....	1.207,55 €/jährlich
j)	für den Umleerbehälter mit 0,77 cbm Volumen.....	1.408,81 €/jährlich
k)	für den Umleerbehälter mit 1,1 cbm Volumen.....	2.012,59 €/jährlich
l)	für den Umleerbehälter mit 0,66 cbm Volumen und wöchentlicher Leerung	2.415,11 €/jährlich
m)	für den Umleerbehälter mit 0,77 cbm Volumen und wöchentlicher Leerung	2.817,63 €/jährlich
n)	für den Umleerbehälter mit 1,1 cbm Volumen und wöchentlicher Leerung	4.025,18 €/jährlich
o)	für den Umleerbehälter mit 0,66 cbm Volumen und zweimal wöchentlicher Leerung	4.830,22 €/jährlich
p)	für den Umleerbehälter mit 0,77 cbm Volumen und zweimal wöchentlicher Leerung	5.636,25 €/jährlich
q)	für den Umleerbehälter mit 1,1 cbm Volumen und zweimal wöchentlicher Leerung	8.050,36 €/jährlich

Die Gebühr für jede zusätzliche Leerung (§ 15 Abs. 1 a), b), c) und d) Abfallentsorgungssatzung) der Restmüll-Umleerbehälter, sowie der mit Restmüll verunreinigten Umleerbehälter für Bioabfall, Papier/Pappe/Kartonagen und Einweg-Verpackungen aus Metall, Verbund- und Kunststoffen im Rahmen der Restmüllabfuhr beträgt:

- | | | |
|----|---|---------|
| 1) | für den Umleerbehälter mit 0,66 cbm Volumen | 46,44 € |
| 2) | für den Umleerbehälter mit 0,77 cbm Volumen | 54,19 € |

- 3) für den Umleerbehälter mit 1,1 cbm Volumen 77,41 €

Die Gebühr für die Leerung eines verunreinigten Bioabfallgefäßes gem. § 14 Abs. 6 Buchstabe a) der Abfallentsorgungssatzung im Rahmen der Restmüllabfuhr beträgt:

- 1) für den Behälter mit 80 l Volumen 6,00 €
 2) für den Behälter mit 120 l Volumen 9,00 €
 3) für den Behälter mit 240 l Volumen 19,00 €

Die Gebühr für die Leerung eines verunreinigten blauen Behälters für Altpapier, Pappe und Kartonagen gem. § 14 Abs. 6 Buchstabe b) der Abfallentsorgungssatzung im Rahmen der Restmüllabfuhr beträgt:

- für den Behälter mit 240 l Volumen 19,00 €

Die Gebühr für die Leerung eines verunreinigten gelben Behälters für Einweg-Verpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen gem. § 14 Abs. 6 Buchstabe c) der Abfallentsorgungssatzung im Rahmen der Restmüllabfuhr beträgt:

- für den Behälter mit 240 l Volumen 19,00 €

- (3) Die Gebühr für die Abfuhr in Abfallsäcken beträgt
 a) Abfallsack von 70 l Inhalt für Restmüll 3,50 €
 b) Abfallsack von 70 l Inhalt für Biomüll 2,00 €

- (4) Mit der Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe a) bis q) ist neben der Restmüllabfuhr,

- die zweiwöchentliche, bzw. von ca. Anfang April bis ca. Mitte November wöchentliche Biomüllabfuhr,
- die vierwöchentliche Altpapierabfuhr der blauen 240 l Tonnen und die zweiwöchentliche Altpapierabfuhr der blauen 1,1 cbm Umleerbehälter sowie die Altpapierdepotcontainer,
- die monatlich stattfindenden Sammlungen von bis zu 4 cbm Sperrmüll je Haushalt,
- die monatlich stattfindenden Sammlungen von bis zu sechs Elektro- und Elektronikgroßgeräten je Haushalt,
- die fünfmal jährlich stattfindenden Sammlungen von bis zu 5 cbm Grünabfällen je Grundstück,
- die jährliche Weihnachtsbaumsammlung,
- die zehnmal jährlich stattfindenden Sammlungen gefährlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen mittels Sammelfahrzeugen,
- die Annahme gefährlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen am Abfallwirtschaftszentrum des Kreises Euskirchen,
- die zehnmal jährlich stattfindenden Sammlungen von Elektro- und Elektronikkleingeräten, Korken und CD's
- die Annahme von Korken und CD's an Sammelstellen,
- die Behältergestaltung und der Behälteränderungsdienst,
- sowie der Aufwand für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Euskirchen

abgegolten.

In der Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe a), c), e) und g) ist die Bereitstellung eines Bioabfallbehälters von 80 l bis 240 l je Restmüllbehälter enthalten. In der Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe i), j) und k) ist die Bereitstellung eines Bioabfallbehälters von 80 l bis 0,66 cbm je Restmüll-Umleerbehälter enthalten.

In der Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe l), m) und n) ist die Bereitstellung von zwei Bioabfallbehältern von 80 l bis 0,66 cbm je Restmüll-Umleerbehälter enthalten.

In der Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe o), p) und q) ist die Bereitstellung von vier Bioabfallbehältern von 80 l bis 0,66 cbm je Restmüll-Umleerbehälter enthalten.

In der Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe a), b), c), d), e) und f) ist die Bereitstellung einer blauen 240 l Altpapiertonne je Restmüllbehälter enthalten. In der Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe g) und h) ist die Bereitstellung von zwei blauen 240 l Altpapiertonnen je Restmüllbehälter enthalten.

In der Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe i), j) und k) ist die Bereitstellung von einem 1,1 cbm blauen Umleerbehälter für Altpapier je Restmüll-Umleerbehälter enthalten.

In der Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe l), m) und n) ist die Bereitstellung von zwei 1,1 cbm blauen Umleerbehältern für Altpapier je Restmüll-Umleerbehälter enthalten.

In der Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe o), p) und q) ist die Bereitstellung von vier 1,1 cbm blauen Umleerbehältern für Altpapier je Restmüll-Umleerbehälter enthalten.

§ 4

Gebührenfestsetzung und Fälligkeit

- (1) Die nach § 3 dieser Satzung zu entrichtenden Benutzungsgebühren werden von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit einem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (2) Den Wohnungs- und Teileigentümern kann die Gebühr für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Bescheid wird dann an den Verwalter, der nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt wurde, gerichtet.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr. Dauert die Unterbrechung länger als ein Monat, so wird die Gebühr erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe eines Zwölftel der Jahresgebühr.

§ 5

Zwangsmaßnahmen

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

	Inkrafttreten	Veröffentlichung
–		
Satzung vom 16.12.2015	01.01.2016	Kölnische Rundschau 19.12.2015 Kölner Stadt-Anzeiger 19.12.2015
1. Änderungssatzung vom 14.12.2016	01.01.2017	Rundblick Euskirchen und Zulpich (Amtsblatt) 23.12.2016
2. Änderungssatzung vom 15.12.2017	01.01.2018	Rundblick Euskirchen und Zulpich (Amtsblatt) 22.12.2017
3. Änderungssatzung vom 19.12.2018	01.01.2019	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) 28.12.2018
4. Änderungssatzung vom 13.12.2019	01.01.2020	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) 27.12.2019

5. Änderungssatzung vom 16.12.2020	01.01.2021	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) 24.12.2020
6. Änderungssatzung vom 15.12.2021	01.01.2022	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) 31.12.2021
7. Änderungssatzung vom 24.06.2022	16.07.2022	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) 15.07.2022
8. Änderungssatzung vom 14.12.2022	01.01.2023	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) 30.12.2022
9. Änderungssatzung vom 13.12.2023	01.01.2024	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) 29.12.2023
10. Änderungssatzung vom 11.12.2024	01.01.2025	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) 20.12.2024
11. Änderungssatzung vom 17.12.2025	01.01.2026	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) 24.12.2025

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 17.12.2025

Sacha Reichelt
Bürgermeister